



## Beitragsordnung gültig ab 12.11.2019

### 1. Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen. Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Änderungen der persönlichen Angaben sind vom Mitglied schnellstmöglich mitzuteilen. Fehlerhafte, unvollständige oder verspätete Mitteilungen gehen zu Lasten des Mitglieds.

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats per Lastschrift vom Girokonto abgebucht. Hierzu ist das Ausfüllen des SEPA-Kombi-Mandates unverzichtbar. Rücklastschriftgebühren, die durch eine fehlende Deckung des Kontos oder ähnliches entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Alle weiteren Verbindlichkeiten dem Tanzsportclub Gelb-Schwarz-Casino München e.V. gegenüber werden ebenfalls im Bankeinzugsverfahren entrichtet.

Abteilungen können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Der Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten stimmen die Mitglieder zu, soweit es für Vereinszwecke erforderlich ist.

Die Mitglieder-Daten werden nur an für Vereinszwecke erforderliche Dritte weitergegeben.

### 2. Beiträge

Alle Mitglieder des GSC sind grundsätzlich beitragspflichtig entsprechend folgender Einteilung: Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus und das Alter des Mitglieds maßgebend.

**Aktive Mitglieder** sind solche, die Einrichtungen sportlicher Art des Vereins in Anspruch nehmen dürfen.

**Fördermitglieder** sind für ein Amt im Vorstand nicht passiv legitimiert und nehmen am Tanzsporttraining (freies Training, Gruppentraining) nicht teil. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

**Ehrenmitglieder** sind von der Mitgliederversammlung ernannte Personen.

**Zweitmitglieder** sind Mitglieder, die auf Turnieren für einen anderen Verein starten. Grundsätzlich ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft bei anderen Tanzsportvereinen nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Aufnahme als Zweitmitglied muss ein schriftliches Aufnahmegesuch vorausgehen. Die Zweitmitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Zweitmitglieder sind berechtigt, die Räume des Vereins zum freien Training zu nutzen und an der Practice teilzunehmen. Zur Teilnahme am Gruppentraining sind nur aktive Mitglieder berechtigt. Das Vorliegen der Voraussetzung für eine Zweitmitgliedschaft führt automatisch zur Zweitmitgliedschaft zum Ersten des Folgemonats.

## 2.1. Monatlicher Mitgliedsbeitrag

15,50 €	Aktives Mitglied	Kinder unter 14 Jahre
18,50 €	Aktives Mitglied	Jugendliche(r) ab 14 Jahre
29,50 €	Aktives Mitglied	Einzelmitglied ab 18 Jahre
37,50 €	Aktives Mitglied	Einzelmitglied ab 26 Jahre
68,00 €	Aktives Mitglied	Ehepaar / Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Wohnung
10,00 €	Aktives Mitglied	Jugendliche(r) anspruchsberechtigte(r) des Bildungspaketes oder Jugendlicher aus einkommensschwachen Familien
0,00 €	Ehrenmitglieder	
15,00 €	Fördermitglieder	
+ 5,00 €	Zweitmitglied	Zusätzlicher Beitrag für Zweitmitglieder (zusätzlich zum entsprechenden Beitrag des aktiven Mitglieds, pro Person)

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den BLSV und den LTVB / DTV.  
Über den BLSV sind unsere Mitglieder sportversichert.  
Im Beitrag an den LTVB / DTV sind auch die GEMA Gebühren enthalten.

## 3. Gebühren

### 3.1. Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.

### 3.2. Nutzungsgebühren

Nutzungsgebühr Schrank klein	18,00 €	halbjährlich	Schrank-Fach Umkleide 2
Nutzungsgebühr Schrank groß	30,00 €	halbjährlich	Schrank Umkleide 3

### 3.3. Saalgebühren

Personen, die keine aktiven Mitglieder im Gelb-Schwarz-Casino München e.V. sind, zahlen für die Saalnutzung im Rahmen von Practice, Privatstunden, Workshops, etc. 5,- Euro pro Person.

Personen, die nicht Mitglied in einem DTV-Tanzsportverein sind, können die sportlichen Einrichtungen des Vereins aus versicherungstechnischen Gründen nicht nutzen.

Grundsätzlich sind nur aktive Mitglieder berechtigt, die sportlichen Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen (siehe Fördermitglieder).

Die Saalgebühr ist unaufgefordert per Einwurf in den Vorstandsbriefkasten vor dem GSC-Büro oder direkt an die Trainer zu entrichten.

### 3.4. Sonstige Gebühren

Postgebühr	2,00 €	Pro Brief	Für Schriftverkehr, der nicht per E-Mail abgewickelt werden kann.
Bearbeitungsgebühr	3,00 €	Pro Überweisung	
Mahngebühr	10,00 €	Pro Mahnung	Ab der zweiten Mahnung

### 4. Helferstunden

Die Zahlungspflicht für nicht geleistete Helferstunden ist der Helferstundenordnung zu entnehmen. Diese Regelung gilt erst ab 18 Jahre.

### 5. Kautionen

Transponder	20,00 €	Pro Transponder
Schrank- / Fachschlüssel	50,00 €	Pro Schlüssel (war 20€ bis 30.06.2019)

Die Kautionen werden nach Rückgabe des Schlüssels bzw. Transponders zurückerstattet. Die Rückgabe ist längstens bis zwei Monate nach Austritt des Mitglieds möglich. Danach wird für den fehlenden Schlüssel bzw. Transponder unter Verwendung der Kaution Ersatz beschafft.

### 6. Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt kann nur schriftlich zum 30.Juni oder 31.Dezember mit 6-wöchiger Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist muss dem Vorstand die Kündigung fristgemäß vorliegen. Eine Kündigung per E-Mail ([mitgliederverwaltung@gsc-muenchen.de](mailto:mitgliederverwaltung@gsc-muenchen.de)) ist nur mit unterschriebenem Kündigungsschreiben im Anhang möglich. Da tagsüber das Büro nicht besetzt ist, können normale Einschreiben nicht entgegengenommen und quittiert werden. Es empfiehlt sich das Einwurf Einschreiben.

Die Umstellung auf Fördermitgliedschaft kann nur schriftlich zum 30.Juni oder 31.Dezember mit 6-wöchiger Frist schriftlich erklärt werden.

Außerordentliche Kündigungen sind nur bei Umzug in ein anderes Bundesland oder Ausland, langfristiger Erkrankung oder Schwangerschaft, mit entsprechendem schriftlichem Nachweis möglich.

Eine außerordentliche Beitragsfreistellung bzw. -Aussetzung ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Bei Doppelmitgliedschaft werden beide Partner Mitglied im GSC. Bei Ausscheiden nur eines Partners wird der verbleibende Partner automatisch Einzelmitglied.